

Betriebssportkreisverband
Mittelrhein-West e.V.



Geschäftsordnung

des
Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Diese Ordnung regelt das Zusammenwirken zwischen den Organen des Verbandes und der angeschlossenen (Betriebs-)Sportgemeinschaften (BSGen / SGen). Sie legt Grundsätze für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben fest.

Detailregelungen werden in den in der Geschäftsordnung aufgeführten Anlagen getroffen; über diese entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstands, sofern die Geschäftsordnung keine anderslautenden Regelungen enthält.

§1 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

1. Der GV besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. bis zu 3 Stellvertreter*innen
 - c. Geschäftsführer*in
 - d. Schatzmeister*in
2. Der GV erledigt die laufenden Geschäfte.
3. Er ist zur selbständigen Entscheidung berechtigt, wenn ein anderes Organ nicht ausdrücklich in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung für zuständig erklärt wird.
4. Die Geschäftsverteilung innerhalb des GV regelt dieser selbständig; er kann die Aufgaben des Schatzmeisters nur einem vertretungsberechtigten Mitglied übertragen. Die Aufgabenverteilung ist aktenkundig zu machen (**siehe Anlage Aufgabenbeschreibung der Funktionäre**).

§2 Der Erweiterte Vorstand (EV)

1. Der EV besteht aus:
 - a. dem GV
 - b. Spartenleiter*/innen der einzelnen Sparten
 - c. Obmann / Obfrau der Schiedsrichtervereinigung
 - d. Vertreter*in der Sportjugend
 - e. Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der EV ist zuständig für die Abfassung und Verabschiedung von
 - a. Finanzordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Ehrenordnung
 - d. Rechtsordnung
 - e. Spartenordnung
3. Die Sportordnungen der Sparten werden durch die jeweiligen Spartenleiter*innen erarbeitet und von der jeweiligen Spartenversammlung genehmigt. Mit der Billigung des EV tritt die jeweilige Ordnung in Kraft.

§3 Aufgabenverteilung

1. Der EV definiert Aufgaben, die den Mitgliedern des EV im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlich zugeordnet werden.
2. Die Geschäftsverteilung innerhalb des GV regelt dieser selbständig; er kann die Aufgaben des Schatzmeisters nur einem vertretungsberechtigten Mitglied übertragen.
3. Die Aufgabenverteilung aller Mitglieder des EV ist aktenkundig zu machen – dies erfolgt durch eine Anlage mit detaillierten Aufgabenbeschreibungen (**siehe Anlage Aufgabenbeschreibung der Funktionäre**).
4. Der GV ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der GV Ausschüsse einsetzen. Für dauerhaft eingerichtete Ausschüsse soll die Aufgabenstellung in einer Ordnung (z.B. Sportausschuss in der Sportordnung) geregelt sein. Bei projektorientierten Ausschüssen werden die Kriterien mit dem Beschluss des GV über die Einrichtung des Ausschusses definiert.

§4 Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des GV sollen mindestens monatlich, Sitzungen des EV mindestens zweimonatlich durchgeführt werden. Die Termine für die EV-Sitzungen werden durch den Geschäftsführer am Anfang des Jahres bekanntgegeben, die Termine für die GV-Sitzungen werden jeweils individuell durch den GV festgelegt.
2. Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in digitaler Form stattfinden.
3. Der Geschäftsführer oder eine zu wählende Person führt ein Protokoll. Dieses wird jedem Mitglied des GV bzw. EV zugestellt. Eine Kopie wird im internen Bereich der Webseiten für alle Mitglieder zur Einsicht eingestellt.
4. Die Tagesordnung richtet sich jeweils nach den zu behandelnden Sachfragen und ist spätestens am Vortag der Sitzung durch den Geschäftsführer an jedes Mitglied des GV bzw. EV zu senden; bei umfangreichen Themengebieten (z.B. Verabschiedung von Ordnungen des Verbandes) sollen entsprechende Unterlagen spätestens fünf Tage vor der Sitzung bereitgestellt werden.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Satzung.
2. Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Vorstand eine Stellungnahme erarbeiten kann (spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung).
3. Zur Feststellung des Stimmrechtes hat der Vorstand eine Übersicht vorzubereiten, aus der sich die Zahl der Einzelmitglieder und die entsprechende Stimmenzahl ergeben.
4. In der Verhandlungsführung ist der/die Vorsitzende frei. Antragsberechtigt ist jede/r Stimmberechtigte im Rahmen der beschlossenen Tagungsordnung.
5. Die für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber*innen sind vor der Abstimmung darüber zu hören, ob sie für den Fall ihrer Wahl das ihnen angetragene Amt annehmen. Ein/e nicht anwesende/r Bewerber*in kann nur gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, in der die Annahme des angetragenen Amtes bestätigt wird.
6. Angestrebt werden soll, die Mitgliederversammlung jährlich durchzuführen.
7. Bei Vorliegen der entsprechenden Erfordernis (z.B. umfangreiche Tagesordnung, besondere Themenfelder) kann der GV die Mitgliederversammlung in eine ganztägige Veranstaltung (in Form eines Verbandstags) einbinden.

§6 Vertretung nach außen

1. Der GV vertritt den Verband nach außen. Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam:
 - a. in der Regel zeichnen der Vorsitzende und der Geschäftsführer
 - b. in Geldangelegenheiten der Vorsitzende oder Geschäftsführer und der Schatzmeister, soweit keine Personalunion besteht.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verfügungsberechtigt über die Konten des Verbandes. Es ist sicherzustellen, dass zwei Vorstandsmitglieder grundsätzlich nur gemeinschaftlich über die Konten verfügen können.
3. In Routineangelegenheiten zeichnen der Vorsitzende oder Geschäftsführer sowie der Schatzmeister jeweils für ihren Aufgabenbereich eigenverantwortlich, in Ausnahmefällen kann ein anderes Vorstandsmitglied in deren Auftrag zeichnen. Details hierzu regelt die **Finanzordnung des BKV MRW (§ 1 Rechtsgeschäfte)**.

§7 Eingaben, Anträge

1. Eingaben und Anträge zur Besprechung und/oder Abstimmung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind an den GV zu richten.
2. Die Einreichung soll grundsätzlich per Email (Emailadresse vorstand@bkv-mrw.de) erfolgen.

§8 Sportveranstaltungen

1. Um einen geregelten und ordnungsgemäßen Sportbetrieb durchführen zu können, müssen alle Turniere der einzelnen Sparten spätestens mit der Ausschreibung dem GV gemeldet werden, soweit die Ausschreibung BSGen / SGen aus dem hiesigen Kreisverband zur Teilnahme aufruft. Damit soll den Anforderungen der Sportversicherung Genüge getan und gleichzeitig erreicht werden, dass die einzelnen BSGen / SGen mit ihren Aktivitäten vor evtl. Schäden geschützt werden. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass BSGen / SGen nur gegen organisierte Mannschaften antreten. Organisiert heißt in diesem Sinne, dass eine Mitgliedschaft in einem Betriebssportverband oder Fachverband vorliegt.
2. Die Organisation und Durchführung der vom Verband ausgeschriebenen Sportveranstaltungen bzw. Turniere ist in der Regel der Leitung der zuständigen Sparte zu übertragen. Die zuständige Spartenleitung beruft vor Beginn der Wettkämpfe eine aus drei Personen bestehende Turnierleitung, der von den teilnehmenden Mannschaften jeweils nur eine Person angehören darf.
3. Die Turnierleitung trifft die Entscheidungen, die unaufschiebbar sind.
4. Gegen die Entscheidung des Ausrichters und der Turnierleitung kann innerhalb einer Woche beim jeweiligen Sportausschuss der Sparte Protest eingelegt werden, der dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid erteilt.

§9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand in Kraft.

Beschlossen am 07.12.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022

Anlage zu dieser Ordnung: Aufgabenbeschreibungen der Mitglieder des GV / EV